Abschrift.

# Im Namen des Reichs.

In Sachen der Gebrüder Häussler zu Gera, Beklagten und Revisions-Klägers, vertreten durch den Justizrath Dr. Bohlmann,

wider

den Kaufmann Valentin Roussel in Roubaix, Klägers und Revisions-Beklagten, vertreten durch den Justizrath Arndts,

hat das Reichsgericht, Zweites Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 13. Februar 1884 unter Mitwirkung:

des Präsidenten Dr. Drechsler

und der Reichsgerichtsräthe Dr. von Hahn, Dr. Gallenkamp, Dr. Boisselier, Dr. Hambrook, Hasemann, Dr. Bolze,

für Recht erkannt:

Die gegen das Urtheil des zweiten Civilsenats des Gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena vom 7. November 1883 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisions-Klägern auferlegt.

Von Rechts Wegen.

## Thatbestand.

Am 25. Oktober 1876 brannte das Lagergebäude der Beklagten mit den darin gelagerten Gütern ab. Unter denselben befanden sich eine Anzahl Kisten, welche der Agent Ernst Gottschaldt zu Gera den Beklagten zur Aufbewahrung eingeliefert hatte. Wegen dieser Kisten mit Inhalt hat der Kaufmann Valentin Roussel als bestellter Liquidator der Firma Valentin Frères & Co. zu Roubaix und der Firma Valentin Frères Entschädigungsklage erhoben. Das Landgericht zu Gera hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Kläger einem Eide dahin auferlegt,

1., daß der Agent Ernst Gottschaldt in Vertretung der Firma Valentin Frères den Beklagten zu den 20 Kisten, welche dort bereits lagerten, im

Juni

Juni 1876 drei weitere Fragen zur Aufbewahrung übergeben hat;

2., daß die gelegentlich Fragen dem von dem Kläger bezeichneten Zeugen gestellt haben.

Für den Fall der Abweisung dieser Fragen für Beklagten verurteilt, um Versäumnis ist die Klage abzuweisen.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urteil aufzuheben und dann nach Abweisung der Klage zu erkennen.

Der Revisionsbeklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Im Übrigen wird auf die Feststellung des vorinstanzlichen Urteils Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Bei dem Landgericht ist über die Aufhebung des Termins aufgenommen. Demnach sieht das Landgericht folgendermaßen als erwiesen an: Der Fortbetrieb des Lagerplatzes diente zum Lagern von Flößern, im Kontorraum befanden sich Ofen. Am 25. Oktober 1876 wurde durch die Arbeiter der Beklagten in dem Lagerraum Ofen abgefüllt. In dem Fußboden dieses Lagerraums befand sich eine Öffnung durch diese war ein in das Erdreich des Kontorraums mündendes Rohr eingelassen, auf diesen ein Holzkasten aufgesetzt, in diesen hinein die Arbeiter den Ofen und den zu entleerenden Kasten abbrachen, durch die diese Kasten hervorgeschafften und so lagerten, daß der Ofen noch geöffneten Raum in den Kasten hineinfloß.

Die Arbeit ist, wie der Kläger angiebt, mit Vorwissen der Beklagten theils bei Tage, theils bei Laternenlicht verrichtet. Nach den in dem Fortbetriebe in Bezug genommenen protokollierten Aussagen der Zeugen ist eine mit Petroleum gefüllte Blechlaterne zur Beleuchtung verwandt; die brennende Lampe habe auf dem Fußboden gestanden; noch Aussage einer Zeugin habe eine Flamme ungefähr, und auch auf der Lampe festgestellt; die Flamme habe schnell um sich gegriffen, der Fußboden mit Ofen, und Heizen war, sei verbrannt.

Ob sind Ausgangsfeststellungen verneinen. Auf Grund der von diesen getroffenen Feststellungen hat das Landgericht angenommen, Kläger habe den Beweis des Verschuldens der Beklagten zum Abkommen des Feuers nicht erbracht; es hat demgemäß die Klage abgewiesen.

Dagegen geht das Revisionsverfahren davon aus, Beklagte haben die obgedachten von der Bestimmung des art. 380 des Handelsgesetzbuchs, zu beweisen, daß die von ihnen übernommene Aufbewahrung der aufbewahrten Sachen lediglich in Folge eines von ihnen nicht zu vertretenden Zufalls unmöglich geworden sei, daß also die Feststellung ohne ihr Verschulden einge-

Urteil

Arten sei. Diesen Lasten haben Verkäufer nicht zu widerspre-
chen vermocht. Im Gegentheil haben die in vorher Instanz stattgehabten Beweis-
aufnahmen klar auf ein Verschulden der Verkäufer von dem eingetretenen
Unfalle hin. Denn offenbar sei es eine Hintansetzung der ihnen ob-
liegenden diligentia in custodiendo, wenn sie auf ihren Güter-
boden in unmittelbarer Nähe einer brennbaren Waaren großen Quan-
titäten Spiritus bei Licht umfüllen ließen. Es sei auf anzunehmen, daß
der Brand nach der von den Zeugen geschilderten Entstehung durch Ent-
zündung des Spiritus verursacht und so rasch verbreitet worden, wä-
ren nun die Entzündung durch die Lectüre oder auf andere Weise her-
beigeführt sein. Für die Entzündung des Spiritus und deren Folgen müs-
sen aber Verklagte einstehen, wenn sie mit dieser leicht entzündlichen
Flüssigkeit inmitten der ihnen zur Aufbewahrung übergebenen Güter
in so wenig vorsichtiger Weise hantiren ließen.

Die von den Revisionsklägern gegen diese Begründung gerichteten
Angriffe können als begründet nicht anerkannt werden, namentlich hat
das Oberlandesgericht weder die Beweislast falsch beurtheilt, noch das Er-
fordernis der Verschuldensfrage irrig aufgefaßt.

Der Unterschied in der Beweislast, welcher bei der Frage nach der
Schuld oder Unschuld zwischen den aus der Verschuldung entspringenden De-
liktsobligationen und den durch einen unverschuldeten Untergang der
geschuldeten Species zur Tilgung gelangenden Kontraktsobligationen be-
steht, tritt bezüglich der gewöhnlichen Konstellationen allerdings nicht immer
mit der erforderlichen Deutlichkeit hervor, wie im vorliegenden Falle.
Wenn das Gebäude des Schuldners mit allen in demselben aufbewahrten
Waaren und fremden Sachen durch einen Feuerbrunst zerstört wird, so
wird dieses Ereigniß nur in Kontraktsverhältnissen so lange als ein
unverschuldetes angesehen werden dürfen, als nicht Momente hervorge-
treten, welche einer Verschuldung oder zur Rückgabe der aufbewahrten fremden
Sachen Verpflichteten zurechnen. Bleibt unbekannt, wie das Feuer
entstanden ist, so hat der Schuldner den ihm obliegenden Beweis erbracht,
wenn er im Allgemeinen nachweist, daß er in Aufbewahrung der
Sachen die sorgfältig verfahren ist; es liegt ihm nicht der positive
Beweis ob, daß er weder das Feuer angelegt, noch die Entstehung desselben
in irgend einer der verschiedenen denkbaren Weisen durch Fahrlässigkeit
verschuldet habe. Anders stellt sich die Sache aber dann, wenn, wie im
vorliegenden Falle feststeht, wie das Feuer entstanden, und zugleich
Personen vorliegen, welche der zur Aufbewahrung und Rückgabe ver-
pflichteten Schuldner bedurften. Nach der thatsächlichen Feststellung des Ober-
landesgerichts ist das Feuer durch Entzündung des Spiritus entstanden,

und

und die Beklagten haben mit dem Spiritus unter Beiseitesetzung der ihnen bezüglich der Aufbewahrung der ihnen anvertrauten Sachen obliegenden Sorgfalt hantirt. Diese Feststellung allein mag nicht hinreichen, um eine Haftung der Beklagten zu begründen, wenn dieselben aus einem Delikte in Anspruch genommen worden wären. Hier würde der Kläger nicht blos eine Verschuldung und einen Schaden, sondern er würde zu beweisen haben, daß der Schaden die Folge jener Verschuldung sei, also etwa, daß sich der Spiritus in Folge davon, daß eine angezündete Petroleumlampe in der Nähe gebrannt hat, entzündet habe. Dieser Beweis ist aber nach der landgerichtlichen Feststellung nicht erbracht, und das Oberlandesgericht ist über diese Feststellung nicht hinausgegangen, hat es vielmehr dahin gestellt sein lassen, ob die Entzündung des Spiritus durch die von den Arbeitern gebrauchte Laterne oder auf eine andere Weise herbeigeführt sei.

Jene Feststellung genügt aber, um die Folgerung nicht mehr als berechtigt erscheinen zu lassen, daß die den Verklagten anvertrauten Sachen durch einen Zufall untergegangen seien, weil sie durch eine Feuersbrunst zerstört sind. Auch durch die landgerichtliche Feststellung wird die Annahme nicht ausgeschlossen, daß unter Hinzutritt weiterer begünstigender Momente der Spiritus zufolge der von den Arbeitern gebrauchten Laterne entzündet sein kann; bei solchem Sachverhalt hört jeder Grund auf, die Feuersbrunst zu Gunsten der Beklagten als einen Zufall gelten zu lassen, welchen sie nicht zu vertreten haben. Es genügt nun nicht mehr der Beweis, daß die Beklagten etwa im Allgemeinen die ihnen obliegende Sorgfalt in der Aufbewahrung der anvertrauten Sachen aufgewendet haben, sie hätten vielmehr den positiven Beweis erbringen müssen, daß die Feuersbrunst in der ihnen zur Last gelegten leichtsinnigen Hantirung seine Ursache nicht gehabt habe, daß, und welche andere davon unabhängige und von ihnen nicht zu vertretende Thatsachen den Brand hervorgerufen haben. Einen solchen Beweis haben die Beklagten weder nach der Annahme des Oberlandesgerichts, noch nach der Annahme des Landgerichts erbracht. Es ist auch nicht zu ersehen, welche Momente für diesen Beweis aus den Gutachten der in erster Instanz vernommenen Sachverständigen zu entnehmen gewesen wären, so daß sich auch der Vorwurf als unbegründet herausstellt, der Berufungsrichter habe bei seinen Feststellungen jene Gutachten nicht genügend gewürdigt.

Wenn die Beklagten sodann den Schaden, welchen Kläger erlitten hatte, auf dessen eigenes Verschulden zurückzuführen versucht haben, so beruht das auf einer Verwechselung. Zu einem solchen Einwand würden Beklagte berechtigt sein, wenn es sich darum handelte, daß Kläger die Verbrennung

der

der den Beklagten übergebenen Güter hätte verfügen können. Die Beklagten wenden aber den Klägern einen Vorwurf daraus, daß sie ihre darlehen haben die damaligen verbrannten Posten gegen Brandschaden zu versichern. Nun haben aber die Beklagten, welche den Klägern auf Ersatz dieses Schadens haften, kein Recht darauf, daß Kläger sich den Ersatz dieses Schadens von einem Dritten hätte verschaffen lassen sollen. Hätte Kläger das auf sich genommen, so würde ab ihn immer sein gestanden haben, statt von den Versicherer, von den Beklagten Schadenersatz zu fordern; diese würden ihn nicht auf einen Weg haben verweisen können, wohl aber würde der Versicherer, wenn er belangt worden wäre, von den Klägern Abtretung das ihm gegen die Beklagten zustehenden Anspruchs haben fordern dürfen.

Weiter ist auf die Einrede der Verjährung mit Recht verworfen. Das Oberlandesgericht hat zutreffend und in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts — Entscheidungen Band 24 N. 80 — angenommen, daß sich die in art. 386 des Handelsgesetzbuchs vorgesehene kurze Verjährungsfrist lediglich auf diejenigen Ansprüche bezieht, welche gegen den Spediteur, Kommissionär und Frachtführer über Versendung zustehen. Nachdem der Spediteur die Aufbewahrung von Gütern gegen Entgelt, so versichert die Klage nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Für die von den Beklagten beantragte Aktivlegitimation des Klägers ist es gleichgültig ohne Belang, in welchem Verhältnis die beiden in Frage kommenden Firmen Valentin Frères und Rolandin Frères & Co. zu einander stehen, da Kläger als Liquidator, sowohl der einen, als der anderen Firma besteht, somit in jedem Falle zur Klage legitimiert ist.

Soweit hiernach das Oberlandesgericht auf Grund derjenigen Feststellungen, welche dem landgerichtlichen Urteile zu Grunde liegen, zu einer Klagabweisung nicht gelangen, so mußte dasselbe die für die Begründung des Klägerischen Anspruchs maßgebenden Tatsachen einer Erörterung unterziehen.

Es dürfte nicht, wie Revisionskläger meinen, die Sache auf Grund des 8500 der Zivilprozeßordnung an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen. Denn das Landgericht hatte hinsichtlich nach 8276 der Zivilprozeßordnung über den Grund des Anspruchs vorab entscheiden, obschon sich auch auf Erörterung der die Berechnung der Beklagten betreffenden Tatsachen beschränkt, weil sie diese Tatsachen genügten, um die Klage abweisungsreif zu stellen.

Endlich bezieht sich das Berufungsurteil nicht auf die von den Revisionsklägern gerügten Verletzung prozessualischen Vorschriften. Denn

zu

zu einer Beweiserhebung durch Benutzung der Bücher der Beklagten nicht gekommen ist, so beruht das auf der unangreifbaren thatsächlichen Erwägung des Berufungsurtheils, daß das in der Aussage des Zeugen Gottschaldt über die Ablieferung der letzten drei Kisten liegende Beweismoment auch dadurch nicht abgeschwächt werden würde, daß sich diese Kisten in den Büchern der Beklagten nicht eingetragen fänden.

Die Revision ist also zurückzuweisen, den Revisionsklägern sind auch nach § 92 der Civilprozeßordnung die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

gez. Dr. Drechsler, Dr. von Hahn, Dr. Gallenkamp,
Dr. Boisselier, Dr. Hambrook, Maßmann, Dr. Bolze.

---

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des ersten Civilsenats des Reichsgerichts vom 13. Februar 1884.

gez. Lüpke, Aktuar,
als Gerichtsschreiber.

---

I. 500. 83.

Werth des Streitgegenstandes:

12000 – 14000 M.